

**Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14. Mai 1974**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... aufgrund der §§ 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14. Mai 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2 a Ältestenrat**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße bildet einen Ältestenrat. Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt.“

2. In § 7 wird das Wort „Ausländerbeirates“ in die Worte „Beirat für Migration und Integration“ geändert.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

Vorberatung von Grundstücksverkehrsgeschäften, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR übersteigen sowie Beschlussfassungen über Grundstücksverkehrsgeschäfte mit einer Wertgrenze bis 500.000,00 EUR im Einzelfall einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten.

***Die Zuständigkeit über Grundstücksverkehrsgeschäfte mit einer Wertgrenze bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (Geschäft der laufenden Verwaltung).***

b. Ziffer 1.4 wird gestrichen

c. die bisherige Ziffer 1.12 wird folgendermaßen gefasst:

Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 Ziffer 11 und 12 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu nachfolgend festgelegten Wertgrenzen:

a. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 100.000 EUR im Einzelfall (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO).

***Die Zuständigkeit über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 30.000,00 EUR im Einzelfall wird auf den Oberbürgermeister übertragen (Geschäft der laufenden Verwaltung).***

b. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO),

d. Aus den bisherigen Ziffern 1.5 bis 1.14 werden die neuen Ziffern 1.4 bis 1.13.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister